

Handwerksähnliches Gewerbe: Holz- und Bautenschutz

Bei der oben genannten Tätigkeit, die in der Anlage B Abschnitt 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks aufgeführt ist, handelt es sich um eine äußerst eingeschränkte Tätigkeit.

Wir erlauben uns, Sie auf die Tätigkeiten hinzuweisen, die von dem Berufsfeld des Holz- und Bautenschutzes abgedeckt werden.

Holzschutz

- Erkennen und Beurteilen von Schäden, die an hölzernen Bauteilen entstanden sind
- Vorbeugender Holzschutz von Bauholz und Holzbauteilen gegen Pilze und Insekten mit chemischen Holzschutzmitteln gem. DIN 68 800
- Vorbeugender Holzschutz von Holzkonstruktionen wie Dach- und Unterkonstruktionen gegen Feuer gem. DIN 4102
- Beseitigen von Schäden, die durch holzzerstörende Pilze oder Insekten an Holzbauteilen und Holzkonstruktionen entstanden sind gem. DIN 68 800

Bautenschutz

- Erkennen und Beurteilen von Schäden an Bauteilen
- Abdichten von Kellerwänden und -böden sowie von Bauwerksteilen unter der Erdlinie gegen Erdfeuchtigkeit, aufsteigende Feuchtigkeit, Sicker-, Grund- und Stauwasser mit bituminösen, zement- oder kunststoffgebundenen Abdichtungsmitteln, Dichtungsbahnen und anderen Dichtstoffen
- Abdichten von Ingenieurbauten gegen drückendes und nicht drückendes Wasser
- Trockenlegen und Austrocknen durchfeuchteter Bauwerke und Bauwerksteile
- Sanieren von Feuchtigkeitsschäden und schwammbefallenen Bauteilen, Beseitigen von bauwerksschädlichen Salzen mit chemischen Bautenschutzmitteln und anderen baulichen Maßnahmen
- Pfropfen von Wassereinbrüchen und Abdichten von Mauerdurchbrüchen
- Herstellen und Abdichten von Fugen, Ausbesserung von Schäden und Nachabdichtungen von Fugen
- Imprägnieren durchfeuchteter Außenwandflächen mit den dafür entwickelten Imprägniermitteln einschließlich der erforderlichen Vorbehandlung
- Schutz von Baustellen und Rohbauten gegen Witterungseinflüsse insbesondere durch Abdeckung mit Bahnen, Planen und Zelten, ferner auch Rohbauaustrocknungen

Wir haben die Erfahrung gemacht, dass handwerksähnliche Gewerbe verstärkt als „Tarnbezeichnung“ für die Ausführung von zulassungspflichtigen Tätigkeiten missbraucht werden. Wir weisen darauf hin, dass der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes keinesfalls berechtigt ist, zulassungspflichtige Tätigkeiten selbständig oder als so genannter Subunternehmer auszuführen.

Die missbräuchliche gewerbepolizeiliche Anmeldung beim Bürgermeisteramt hinsichtlich eines „Tarngewerbes“ wirkt in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren bußgeldverschärfend.